

U  
Beschluss-Nr. 11/93

## Satzung

Über den Schutz des Baumbestandes für die Gemeinde DANSTEDT  
(Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12.03.1987 (BBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BBl. I S. 205) mit der Maßgabe der Anlage 1 des Vereinigungsvertrages (Verfassungsgesetz) vom 31.08.1990 (BBl. I S. 1027) und auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Danstedt in der Sitzung am 14.6.93 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Auswirkungen wird in der Gemeinde Danstedt der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb der Grenzen des Territoriums der Gemeinde Danstedt.

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Geschützt sind alle stammbildenden Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 10 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenanatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenanatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammdurchmesser entscheidend, wobei mindestens ein Stamm einen Durchmesser von 5 cm haben muß.
- (2) Weiterhin geschützt sind Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m und einer Mindestlänge von 3 m.
- (3) Geschützt sind Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m bestehen.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünungen in Neuanpflanzungen (u.a. auch für Anpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft mit der Erstellung einer Baugenehmigung angeordnet wurden), auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 - 2 (1-3) nicht erfüllt sind.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.
- (6) Die Satzung findet keine Anwendung auf
- a) Beerenobstkulturen,
  - b) Korbweidenkulturen,
  - c) Weihnachtsbaumkulturen,
  - d) Baumschulkkulturen,
  - e) Obstbäume in Gärten,
  - f) Obstbäume in Obsthauanlagen mit Ausnahme von Streuobstwiesen,
  - g) Bäume, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind.

#### § 4

##### Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Grünanlagen, Fassaden- und Dachbegrünungen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ferner ist das Anbringen von Plakaten, Beleuchtungskörpern und dergl. an Bäumen unzulässig.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Schutzgegenstandes, die zu seinem Absterben führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Krone insbesondere
- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
  - c) das Lagern, Aufbringen oder Austretenlassen von schädigenden Stoffen,
  - d) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln,
  - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungs- und Entlaubungsmitteln,
  - f) die Verwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straße gehört.

Satz 1, Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn durch andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

- (3) Als Schädigungen gelten auch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen durch Fahrzeuge aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.  
Unter Pflegemaßnahmen versteht man einen artgerechten Auslichtungs- bzw. Verjüngungsschnitt, der das betreffende Gehölz nicht schädigt und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt.
- (2) Pflegemaßnahmen dürfen im öffentlichen Bereich nur von entsprechend ausgebildetem Personal vorgenommen werden und sind der Gemeindeverwaltung 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- (3) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus Überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

- 3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) der Landesverteidigung, einschl. des Schutzes der Zivilbevölkerung,
  - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
  - c) der Versorgung, einschl. der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
  - d) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder,
  - e) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können genehmigte Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

## § 7

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Vorlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lage-skizze, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammdurchmesser dargestellt werden.
- (2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, Bäume, Hecken oder Gehölze als Ausgleich oder Ersatz für die zu entfernenden auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Anzahl, Art und Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken oder Gehölze festzulegen. Die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung hat vor dem Eingriff zu erfolgen und sollte möglichst in unmittelbarer Nähe der zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölze erfolgen.
- (3) Bei Nichterfüllung von Auflagen kann Zwangsgeld auferlegt werden. Ebenso kann die Erfüllung der Auflagen im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden.
- (4) § 31 Bundesbaugesetzbuch, in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung bleibt für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## § 8

### Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stamm- und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im Sinne dieser Satzung entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 dem Bauantrag beizufügen.

## § 9

### Ausgleichszahlungen

- (1) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatz- oder Ausgleichspflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatz- oder Ausgleichspflanzung fest.
- (2) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder den Ortsbildern, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

## § 10

### Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Der Wert der entfernten oder zerstörten Bäume sowie die Wertminderung nach Schädigungen werden nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.
- (3) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 10, Abs. 1 ergreift.

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 7, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Beauftragter für Baumschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung bestellt einen Beauftragten für den Baumschutz. Der Beauftragte muß die erforderliche Sachkunde besitzen und darf nicht Bediensteter der Gemeindeverwaltung sein. Er wird jeweils für fünf Jahre bestellt.
- (2) Der Beauftragte berät und unterstützt die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten des Baumschutzes. Er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden. Die Gemeindeverwaltung hat ihm die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Der Beauftragte ist ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 13

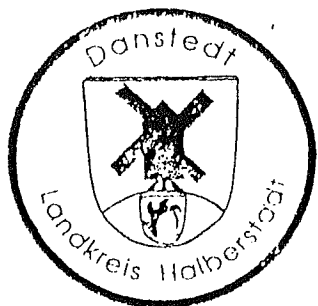
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt;
  - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
  - c) eine Anzeige gem. § 5 Abs. 2 oder 3 unterläßt;
  - d) einer vollziehbaren Verpflichtung (§§ 10 und 11) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000,-- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



*[Handwritten signature]*  
17.6.93  
*[Handwritten signature]*

